Stadt Hornberg
Ortenaukreis

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg

– Feuerwehr-Entschädigungssatzung – (FwES)

in der Fassung der 7. Änderung
in Kraft ab dem 01.01.2026

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg erhalten pro Einsatz auf Antrag einen Auslagenersatz als Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 €.

(2) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 3 €.

(3) Für Feuerwehrsicherheitswachdienst und angeordnete Parkplatz-Straßenverkehrsdienste beträgt die Aufwandsentschädigung pro Person und Stunde 12 €.

(4) Entstehender Verdienstausfall (bei Einsätzen) wird an den Arbeitgeber der/des Feuerwehrangehörigen erstattet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die stundenweise Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 5 € je Termin gewährt. Für Ganztagesveranstaltungen werden 15 € je Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal, bei denen Vollverpflegung gestellt wird, werden je Lehrgangstag 5 € für Auslagen gewährt.

Schulungsunterlagen werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten zur Abgeltung dieses über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

- Feuerwehrkommandant: inkl. Auslagenpauschale gem. § 2	1.750 € pro Jahr
- stellv. Feuerwehrkommandanten jeweils: inkl. Auslagenpauschale gem. § 2	600 € pro Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten zur Abgeltung dieses über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

- Abteilungskommandant Abteilung Hornberg:	600 € pro Jahr
- stellv. Abteilungskommandant Abteilung Hornberg:	400 € pro Jahr
- Abteilungskommandant Abteilung Niederwasser:	300 € pro Jahr
- stellv. Abteilungskommandant Abteilung Niederwasser:	150 € pro Jahr
- Jugendfeuerwehrwart:	200 € pro Jahr
- stellv. Jugendfeuerwehrwarte jeweils:	100 € pro Jahr
- Kassier:	200 € pro Jahr
- Kassier Abteilungsfeuerwehr Niederwasser:	100 € pro Jahr
- Schriftführer gesamt:	200 € pro Jahr
- Leiter der Altersabteilung:	200 € pro Jahr

(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten zur Abgeltung dieses über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

- Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte insgesamt:	4.800 € pro Jahr
- Schlauchpfleger:	12 €/Stunde

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10 €/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 7. Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.